

Satzung

des Fördervereins Sicherheit und Gefahrenabwehr

Diese Satzung wurde am 20.06.2014 errichtet
und mit Nachtrag vom 26.03.2015 geändert.

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sicherheit und Gefahrenabwehr“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Studienfach Sicherheit und Gefahrenabwehr.
- (2) Der in § 2 (1) genannte Satzungszweck wird insbesondere durch
 - a) Aufbau und Pflege eines Netzwerkes zwischen ehemaligen und aktiven Studenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Lehrenden im Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr, der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal,
 - b) Kontaktpflege zur Wirtschaft und zu wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - c) Unterstützung bei der Vermittlung von Praktika, wissenschaftlichen Arbeiten und beim Berufseinstieg,
 - d) Unterstützung bei der Organisation, Durchführung und dem Besuch von fachgebundenen Veranstaltungen, Tagungen und Messeauftritten, bzw. die Beteiligung an derartigen Veranstaltungen sowie
 - e) Unterstützung zur Weiterbildung der Studierenden erreicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich und konfessionslos tätig.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Förderverein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige rechtsfähige Vereinigungen öffentlichen und privaten Rechts werden, sofern sie sich mit Zielen und Zweck des Fördervereins verbunden fühlen. Hierzu zählen insbesondere
 - a) Lehrende im Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr,
 - b) Mitarbeiter der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
 - c) Studenten des Studiengangs Sicherheit und Gefahrenabwehr,
 - d) Gründungsmitglieder (sofern sie nicht unter einen anderen Punkt dieses Absatzes fallen),
 - e) Absolventen des Studiengangs Sicherheit und Gefahrenabwehr (sofern sie nicht unter einen anderen Punkt dieses Absatzes fallen),
 - f) Unternehmen, Behörden, Verbände und Institutionen sowie
 - g) sonstige natürliche Personen.
- (3) Mitglieder, welche juristische Personen sind, benennen einen Vertreter, der die Angelegenheiten des Mitglieders im Verein verantwortlich wahrnimmt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand braucht die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nicht zu begründen. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (2) Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit. Über die Ernennung werden die Mitglieder informiert.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer sechswöchigen Frist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Beschwerde bedarf der fristgerechten Zustellung und der Schriftform.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet beim Tod des Mitgliedes.
- (6) Die Mitgliedschaft von nicht natürlichen Personen endet außerdem mit dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (8) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft im Förderverein sind die persönlich übergebenen Gegenstände und technischen Geräte in einem sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben. Bei Nichtabgabe ist der Beschaffungspreis zu ersetzen.
- (9) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe bei Antrag auf Änderung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sowie
 - d) durch sonstige Mittel.

- (2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Regelungen zur Beitragserhebung erfolgen in einer separaten Beitragsordnung.
- (3) Die Jahresabrechnung der Mitgliedsbeiträge hat bis zum 30. April des laufenden Jahres für das laufende Jahr beim Schatzmeister zu erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer sechswöchigen Frist, durch den Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (5) Auf schriftlichen Antrag, unter Angabe von Zweck und Gründen, von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder falls das Interesse des Vereins es erfordert, ist innerhalb einer sechswöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversamm-

lung durch den Vorstand einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 8, § 9 und § 10 entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - e) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie
 - g) die Wahl der Beauftragten für besondere Aufgaben.

§ 10 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Zahl der Erschienenen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine entsprechende Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Gleichstand findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei abermaligem Gleichstand entscheidet das Los. Die Funktionsverteilung gem. § 11 erfolgt durch die gewählten Vorstandsmitglieder per Vorstandsbeschluss.
- (6) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie für die Feststellung der Wahlergebnisse wird vom Versammlungsleiter eine Wahlkommission einberufen. Diese besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Beisitzern.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und im Falle von Wahlen, dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie
 - f) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Diese gliedern sich in
- a) den Vorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den Schatzmeister.
- (2) Der erweiterte Vorstand verfügt zusätzlich über mindestens ein und höchstens drei weitere Mitglieder. Diese sind im Einzelnen
- a) der Schriftführer,
 - b) der 1. Beisitzer,
 - c) der 2. Beisitzer.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand kann auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds oder der Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss Beauftragte für besondere Aufgaben (z. B. Mitgliederwerbung, Sponsoring, Planung und Durchführung von Veranstaltungen/Symposien, Internetauftritt des Vereins u. ä.) benennen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der

Amtsperiode aus, so übernimmt dasjenige Mitglied, welches entsprechend des Stimmverhältnisses der Vorstandswahl an nächster Stelle der Wahlergebnisliste steht, diese Position für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Existiert kein nachrückendes Mitglied, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (7) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Zwei Personen des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstands durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Der Vorstand kann sich befristet eine Geschäfts-, eine Sitzungs- und/oder eine Finanzordnung geben, die nach Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung wirksam werden.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt hat. Überschreiten zum Zeitpunkt einer Auszahlung im laufenden Geschäftsjahr die Ausgaben die Einnahmen, so ist jede darüber hinausgehende Auszahlung vom Vorsitzenden durch Unterschrift

auf der Auszahlungsanordnung genehmigen zu lassen. Die Aufgabe kann nicht auf den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen werden.

- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Der Schatzmeister hat jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen.
- (5) Die Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
- (6) Spendenbescheinigungen sind stets doppelt, d. h. vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schatzmeister, zu unterzeichnen.

§ 14 Beauftragte für besondere Aufgaben

- (1) Beauftragte für besondere Aufgaben werden durch Vorstandsbeschluss ernannt.
- (2) Die Beauftragten müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Nachgewiesene Auslagen können in der zuvor vom Vorstand genehmigten Höhe auf Antrag durch den Verein erstattet werden.
- (4) Die Beauftragten sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Sie haben dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres einen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 (3) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an den vor der Auflösung des Vereins für den Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr zuständigen Fachbereich der Hochschule Magdeburg-Stendal und die zuständige Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder zugunsten anderer dort angehängter Studiengänge zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 26.03.2015 in Kraft.